

Anwesend: STOFFELS – Bürgermeister – Vorsitzender;  
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;  
SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT,  
ADAMS, MERTENS, HEUZE und HAEP – Ratsmitglieder;  
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: STEFFENS – Ratsmitglied.

## **TAGESORDNUNG**

### **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

Punkt 1. Protokoll der Sitzungen vom 22.11.2024 und 02.12.2024: Annahme

#### **GEMEINDERAT**

Punkt 2. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Punkt 3. Öffentliches Auftragswesen: Delegation der Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen an das Kollegium

Punkt 4. Auf unbestimmte Dauer bezeichnete Personalmitglieder: Delegation an das Kollegium

Punkt 5. Antrag auf Verleihung des Titels Ehrenbürgermeister der Gemeinde BÜLLINGEN an Herrn Friedrich Wilhelm WIRTZ

Punkt 6. Verleihung des Titels Ehrenschöffe der Gemeinde BÜLLINGEN an Herrn Wolfgang Emil Joseph REUTER

#### **GEMEINDEEIGENTUM**

Punkt 7. Veräußerung von Grund und Boden sowie von zwei Wegeabsplissen in LANZERATH an den Anlieger, Herrn Walter SCHOLZEN

Punkt 8. Kündigung der Vermietung eines Teilstückes einer Parzelle in BÜLLINGEN an Herrn Michael KNAUS für Freizeitgestaltung

Punkt 9. Ankauf von zwei Parzellen in HONSFELD von Herrn Hubert SIMONS

Punkt 10. Gewährung eines Durchfahrts- und Wegerechts in HONSFELD: Antrag von Herrn Walter JOST

Punkt 11. Veräußerung eines Baugrundstücks aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH an Frau Manuela TOUSSAINT

Punkt 12. Gemeindepachtland: Annahme der Kündigung von Frau Walburga STEFFENS-LEYENS

Punkt 13. Ankauf eines Geländeteilstückes in BÜLLINGEN von Frau Juliette NOEL

Punkt 14. Veräußerung von mehreren Wegeabsplissen in MANDERFELD „Biert“ an verschiedene Anlieger

#### **WEGEWESEN**

Punkt 15. Anpassung der ergänzenden Verordnungen über den Straßenverkehr betreffend die Tempo-30-Zonen im Schulbereich

#### **FRAGEN**

Punkt 16. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

# ÖFFENTLICHE SITZUNG

## **Punkt 1. Protokolle der Sitzungen vom 22.11.2024 und 02.12.2024: Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

### **DER RAT;**

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass die vollständigen Protokolle der Sitzungen vom 22.11.2024 und vom 02.12.2024 auf der elektronischen Plattform des Rates zur Verfügung stehen und dass keine Bemerkungen zu diesen Protokollen vorgetragen wurden;

**NIMMT** den Wortlaut der Protokolle der Gemeinderatssitzungen vom 22.11.2024 und vom 02.12.2024 **AN**, welche anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet werden.

### **GEMEINDERAT**

## **Punkt 2. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Gemeinderates (D.K.Nr. 172.20)**

### **DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, hiernach Gemeindedekret, insbesondere Artikel 18;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, hiernach KLDD;

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

In Erwägung, dass die Geschäftsordnung alle Aspekte regeln kann, die die Arbeitsweise des Rates betreffen;

In Erwägung, dass die Aspekte rund um virtuelle bzw. hybride Sitzungen in einer späteren Sitzung dem Rat zum Beschluss vorgelegt werden;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**VERABSCHIEDET** einstimmig die nachstehende Geschäftsordnung:

### **TITEL I - ARBEITSWEISE DES RATES**

#### **Kapitel 1 - Rangordnungstabelle**

##### ***Einziger Abschnitt - Erstellung der Rangordnungstabelle***

**Artikel 1** - Sofort nach der Einsetzung des Rates wird eine Tabelle mit der Rangordnung der Ratsmitglieder erstellt.

**Artikel 2** - Die Rangordnungstabelle wird nach dem Dienstalder der Ratsmitglieder ab ihrem ersten Amtsantritt und, bei gleichem Dienstalder, nach der bei der letzten Wahl erhaltenen Anzahl Stimmen festgelegt.

Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder des ausscheidenden Rates waren, stehen am Ende der Tabelle, in der Reihenfolge der bei den letzten Wahlen erhaltenen Anzahl Stimmen.

**Artikel 3** - Unter Anzahl erhaltener Stimmen versteht man die Anzahl der jedem Kandidaten individuell zugeteilten Stimmen.

Bei Stimmengleichheit von zwei Ratsmitgliedern mit gleichem Dienstalder wird die Rangordnung

- unter Berücksichtigung des Ranges geregelt, den sie auf der Liste einnehmen, wenn sie auf der gleichen Liste gewählt worden sind, oder
- unter Berücksichtigung des Alters, das sie am Tag der Wahlen erreicht haben, wenn sie auf verschiedenen Listen gewählt worden sind, wobei dem ältesten Ratsmitglied der Vorrang gegeben wird.

**Artikel 4** - Die Rangordnung der Ratsmitglieder hat keinen Einfluss auf die Plätze, die die Ratsmitglieder während der Ratssitzungen einnehmen. Sie hat auch keinen Einfluss auf das Protokoll.

## **Kapitel 2 – Ratssitzungen**

### **Abschnitt 1 – Häufigkeit der Sitzungen**

**Artikel 5** - Der Rat tritt so oft zusammen, wie es die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten erfordern, mindestens aber zehn Mal im Jahr.

Wenn der Rat im Laufe eines Jahres weniger als zehn Mal zusammengetreten ist, wird während des darauffolgenden Jahres die in Artikel 8 vorgesehene Anzahl Ratsmitglieder, die in Anwendung des Artikel 21 §1 Absatz 2 des Gemeindedekrets erforderlich ist, um die Einberufung des Rates zu ermöglichen, auf ein Viertel der amtierenden Ratsmitglieder verringert.

### **Abschnitt 2 – Einberufung**

**Artikel 6** - Unbeschadet der Artikel 7 und 8 ist das Kollegium befugt, den Rat an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit einzuberufen.

**Artikel 7** - In einer Sitzung kann der Rat einstimmig beschließen an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit erneut zusammenzutreten, um die nicht zu Ende geführte Untersuchung der Tagesordnungspunkte zu beenden.

**Artikel 8** - Auf Antrag eines Drittels der amtierenden Ratsmitglieder oder - in Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 der vorliegenden Geschäftsordnung und gemäß Artikel 21 §1 Absatz 2 des Gemeindedekrets - auf Antrag eines Viertels der amtierenden Ratsmitglieder, muss das Kollegium den Rat für den Tag einberufen, der im Antrag angeführt wurde.

Ist die Anzahl der amtierenden Ratsmitglieder kein Vielfaches von drei oder vier, muss das Ergebnis der Teilung durch drei oder vier zur Bestimmung des Drittels oder Viertels aufgerundet werden.

### **Abschnitt 3 – Festlegung der Tagesordnung der Ratssitzungen**

**Artikel 9** - Unbeschadet der Artikel 11 und 12 ist das Kollegium befugt, über die Tagesordnung der Ratssitzungen zu entscheiden.

**Artikel 10** - Für jeden Tagesordnungspunkt werden zusammenfassende Erläuterungen und Beschlusssentwürfe beigefügt.

**Artikel 11** - Wenn das Kollegium den Rat auf Antrag eines Drittels oder eines Viertels seiner amtierenden Ratsmitglieder einberuft, enthält die Tagesordnung der Ratssitzung vorrangig die von den Antragstellern der Sitzung angegebenen Tagesordnungspunkte.

**Artikel 12** - Jedes Ratsmitglied kann die Eintragung eines oder mehrerer zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung einer Sitzung des Rates beantragen, wobei:

- jeder nicht in der Tagesordnung eingetragene Vorschlag dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter wenigstens fünf volle Tage vor der Ratssitzung überreicht werden muss,
- dem Vorschlag ein Erläuterungsschreiben oder jegliches Dokument beigefügt werden muss, das dem Rat darüber Aufschluss geben kann,
- dem Vorschlag gemäß Artikel 10 ein Beschlusssentwurf beigefügt werden muss, wenn er Anlass zu einem Beschluss gibt,
- es einem Mitglied des Kollegiums untersagt ist, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Unter "fünf vollen Tagen" versteht man fünf Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem der Bürgermeister oder sein Stellvertreter den nicht in der Tagesordnung eingetragenen Vorschlag erhält, und der Tag der Ratssitzung nicht in der Frist einbegriffen sind.

Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter leitet die zusätzlichen Punkte der Tagesordnung der Ratssitzung sofort an die Mitglieder weiter.

### **Abschnitt 4 – Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung (unter Ausschluss der Öffentlichkeit)**

**Artikel 13** - Unbeschadet der Artikel 14 und 15 sind die Ratssitzungen öffentlich.

**Artikel 14** - Außer wenn der Rat über den Haushaltsplan, eine Abänderung des Haushaltsplans

oder die Rechnungslegung beratschlagen muss, kann er im Interesse der öffentlichen Ordnung und aufgrund schwerwiegender Bedenken gegen die Öffentlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließen, dass die Sitzung des Rates nicht öffentlich ist.

Ist die Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder kein Vielfaches von drei, muss das Ergebnis der Teilung durch drei, multipliziert mit zwei, zur Bestimmung der zwei Drittel aufgerundet werden.

**Artikel 15** - Die Sitzung des Rates ist nicht-öffentlich, wenn Personenfragen behandelt werden.

Sobald eine Personenfrage angeschnitten wird, ordnet der Vorsitzende an, dass diese Sache in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wird.

Sind für die Anwendung dieses Artikels keine Personenfragen:

- die Bezeichnung der Gemeindevertreter in öffentliche Ämter oder Mandate;
- Immobiliengeschäfte;
- Anträge mit Bezug auf Raumordnung und Städtebau und Umwelt.

**Artikel 16** - Ist die Sitzung des Rates nicht öffentlich, dürfen nur folgende Personen anwesend sein:

- die Ratsmitglieder und die Vertrauensperson eines Ratsmitglieds mit Beeinträchtigung,
- der Generaldirektor oder sein Stellvertreter,
- und gegebenenfalls die zur Verrichtung einer beruflichen Aufgabe herangezogenen Personen.

**Artikel 17** - Außer in Disziplinarsachen findet die nicht-öffentliche Sitzung nach der öffentlichen Sitzung statt.

Wenn es sich während der öffentlichen Sitzung als notwendig erweist, die Untersuchung eines Punktes in nicht-öffentlicher Sitzung fortzuführen, kann erstere zu diesem alleinigen Zweck unterbrochen werden.

### **Abschnitt 5 – Zustellung der Einladung und der Sitzungsunterlagen**

**Artikel 18** - Außer in dringenden Fällen ergeht die Einladung mit den zusammenfassenden Erläuterungen und Beschlusssentwürfen wenigstens sieben volle Tage vor dem Sitzungsdatum schriftlich an den Wohnsitz des Ratsmitglieds.

Wenn es sich in Anwendung von Artikel 25 des Gemeindedekrets um die zweite oder dritte Einberufung des Rates handelt, wird diese Frist gemäß Artikel 21 §2 Absatz 1 des Gemeindedekrets auf zwei volle Tage herabgesetzt.

Unter "sieben vollen Tagen" und "zwei vollen Tagen" versteht man sieben Tage von vierundzwanzig Stunden bzw. zwei Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem die Ratsmitglieder die Einladung erhalten, und der Tag der Sitzung nicht in der Frist einbegriffen sind. Diese Definition zählt für die gesamte Geschäftsordnung.

**Artikel 19** - Die Einladung wird gemäß Artikel 18 der Geschäftsordnung zum Wohnsitz der Ratsmitglieder gebracht.

Unter "Wohnsitz" versteht man die Adresse, unter der das Ratsmitglied im Bevölkerungsregister eingetragen ist.

Jedes Ratsmitglied muss den Ort seines Briefkastens genau angeben.

In Ermangelung der Unterschrift des Ratsmitglieds zwecks Empfangsbestätigung ist die von einem Gemeindemitarbeiter bescheinigte Hinterlegung der Einladung im bezeichneten Briefkasten gültig.

**Artikel 20** - Auf schriftlichen Antrag des Ratsmitglieds kann die Einberufung mit den entsprechenden Unterlagen auf elektronischem Weg übermittelt werden.

Das Kollegium stellt jedem Ratsmitglied auf dessen Antrag hin eine persönliche E-Mail-Adresse zur Verfügung.

### **Abschnitt 6 – Zurverfügungstellung der Schriftstücke**

**Artikel 21** - Unbeschadet des Artikels 22 werden den Ratsmitgliedern ab Versand der Tagesordnung mit den entsprechenden Unterlagen für jeden Tagesordnungspunkt der Ratssitzung und alle sich darauf beziehenden Schriftstücke im Rathaus zur Einsicht bereitgehalten.

**Artikel 22** – Die Generaldirektorin oder die von ihr bezeichneten Gemeindebediensteten stehen den

Ratsmitgliedern an mindestens zwei Terminen vor der Sitzung für technische Erklärungen zu den in Artikel 21 erwähnten Schriftstücken zur Verfügung. Einer dieser Termine liegt innerhalb der gewöhnlichen Bürozeiten und einer außerhalb.

Ratsmitglieder, die solche Auskünfte wünschen, vereinbaren mit der Generaldirektorin den Termin ihres Besuchs.

**Artikel 23** - Spätestens sieben volle Tage vor der Sitzung, in der der Rat über den Haushaltsplan, eine Abänderung des Haushaltsplans oder die Rechnungslegung zu beraten hat, lässt das Gemeindegremium gemäß Artikel 28 des Gemeindedekrets jedem Ratsmitglied ein Exemplar des Entwurfs des Haushaltsplans, des Entwurfs der Haushaltsplanabänderung oder der Rechnungslegung zukommen.

Dem Entwurf des Haushaltsplans, der Abänderung des Haushaltsplans und der Rechnungslegung wird ein Bericht mit einer allgemeinen Übersicht beigelegt.

Der Bericht zum Haushaltsplan beinhaltet eine Übersicht über die allgemeine und die Finanzpolitik sowie die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde.

Der Bericht zur Rechnungslegung beinhaltet eine Übersicht über die Verwaltung der Gemeindefinanzen während des Rechnungsjahres, auf das sich diese Rechnungslegung bezieht. Darüber hinaus wird der Rechnungslegung gemäß Artikel 169 Absatz 4 des Gemeindedekrets die Liste der Auftragnehmer von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen beigelegt, für die der Rat das Vergabeverfahren und die Bedingungen festgelegt hat.

Bevor der Rat einen Beschluss fasst, kommentiert das Kollegium den Bericht.

### **Abschnitt 7 – Information der Presse und der Einwohner**

**Artikel 24** - Ort und Zeitpunkt der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung werden der Öffentlichkeit innerhalb der für die Einberufung des Rates vorgesehenen Fristen durch Bekanntmachung am Rathaus und auf der Webseite der Gemeinde zur Kenntnis gebracht.

Die Presse wird unter Beifügung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung zu den Ratssitzungen eingeladen.

### **Abschnitt 8 – Vorsitz**

**Artikel 25** - Unbeschadet der in Artikel 23 Absatz 2 des Gemeindedekrets vorgesehenen Prozedur für die vor der Verabschiedung des Mehrheitsabkommens durch den Rat liegende Periode, ist der Bürgermeister oder sein Stellvertreter befugt, den Vorsitz der Sitzungen des Rates zu führen.

Ist der Bürgermeister eine Viertelstunde nach der in der Einladung festgesetzten Uhrzeit nicht im Versammlungssaal erschienen:

- muss davon ausgegangen werden, dass er im Sinne von Artikel 46 des Gemeindedekrets abwesend oder verhindert ist,
- und wird er gemäß Artikel 46 §1 Absatz 2 des Gemeindedekrets ersetzt.

### **Abschnitt 9 – Eröffnung, Unterbrechung und Schließung der Sitzung**

**Artikel 26** - Der Vorsitzende eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzungen des Rates.

Die Befugnis, die Sitzungen des Rates zu schließen, umfasst die Befugnis, die Sitzungen zu unterbrechen.

**Artikel 27** - Der Vorsitzende muss die Sitzungen des Rates spätestens eine Viertelstunde nach der in der Einladung festgesetzten Uhrzeit eröffnen.

**Artikel 28** - Hat der Vorsitzende eine Sitzung des Rates geschlossen:

- ist der Rat nicht mehr beschlussfähig,
- darf die Sitzung nicht wiedereröffnet werden.

### **Abschnitt 10 – Quorum / Beschlussfähigkeit**

**Artikel 29** - Der Rat ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig.

Ist die Versammlung jedoch zweimal einberufen worden, ohne die beschlussfähige Mitgliederzahl erreicht zu haben, darf sie nach einer erneuten und letzten Einberufung ungeachtet der anwesenden Ratsmitglieder über alle Punkte beraten und beschließen, die zum dritten Mal auf der Tagesordnung stehen.

Die zweite und die dritte Einberufung erfolgen gemäß Artikel 21 des Gemeindedekrets und vermerken, ob es sich um die zweite oder dritte Einberufung handelt. Die dritte Einberufung gibt außerdem die Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels wörtlich wieder.

Unter "Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder" versteht man:

- bei ungerader Anzahl amtierender Ratsmitglieder: die Hälfte dieser Anzahl plus ein halb,
- bei gerader Anzahl amtierender Ratsmitglieder: die Hälfte dieser Anzahl plus eins;

**Artikel 30** - Stellt der Vorsitzende nach Eröffnung der Ratssitzung fest, dass die Mehrzahl der amtierenden Mitglieder nicht anwesend ist, schließt er diese unverzüglich.

Der Vorsitzende schließt die Ratssitzung ebenfalls unverzüglich, wenn er im Laufe der Sitzung feststellt, dass die Mehrzahl der amtierenden Mitglieder nicht mehr anwesend ist.

### **Abschnitt 11 – Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen**

#### *Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmung*

**Artikel 31** - Der Vorsitzende ist mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Ratssitzungen betraut.

#### *Unterabschnitt 2 - Aufrechterhaltung der Ordnung gegenüber der Öffentlichkeit*

**Artikel 32** - Der Vorsitzende darf, nach vorheriger Verwarnung, jede Person, die ihre Meinung öffentlich äußert oder auf irgendeine Weise Unruhe stiftet, sofort des Saales verweisen lassen.

Außerdem kann er zulasten des Zuwiderhandelnden ein Protokoll aufnehmen und ihn an das Polizeigericht verweisen, das ihn unbeschadet anderer Verfolgungen zu einer Geldstrafe von 1 bis 25 Euro oder zu einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Tagen verurteilen kann.

#### *Unterabschnitt 3 - Aufrechterhaltung der Ordnung gegenüber den Ratsmitgliedern*

**Artikel 33** - Der Vorsitzende:

- greift vorsorgend ein, indem er das Wort erteilt, indem er Ratsmitgliedern, die fortwährend vom Thema abweichen, das Wort entzieht, indem er die Punkte der Tagesordnung zur Abstimmung stellt,
- greift repressiv ein, indem er Ratsmitgliedern, die den friedlichen Verlauf der Sitzung stören, das Wort entzieht, indem er sie zurechtweist, indem er die Sitzung unterbricht oder schließt.

Der friedliche Verlauf der Versammlung gilt als gestört, wenn ein Mitglied:

- das Wort ergreift, ohne dass es ihm vom Vorsitzenden erteilt worden ist,
- weiterredet, obwohl der Vorsitzende ihm das Wort entzogen hat,
- einem anderen Ratsmitglied ins Wort fällt.

Jedes zurechtgewiesene Ratsmitglied darf sich rechtfertigen, woraufhin der Vorsitzende entscheidet, ob er die Zurechtweisung beibehält oder aufhebt.

Der Vorsitzende kann ebenfalls das Ratsmitglied aus der Sitzung ausschließen, falls es auf irgendeine Weise zum Aufruhr anstiftet.

**Artikel 34** - Das vorsorgende Eingreifen des Vorsitzenden besteht insbesondere darin, dass er für jeden Punkt der Tagesordnung:

- den Punkt kommentiert oder auffordert, ihn zu kommentieren,
- den Ratsmitgliedern, die darum bitten, das Wort erteilt,
- die Diskussion schließt,
- den Gegenstand der Abstimmung umreißt und ihn zur Abstimmung stellt, wobei zuerst über eventuelle Abänderungsvorschläge zum Ursprungstext abgestimmt wird.

Die Punkte der Tagesordnung werden in der Reihenfolge besprochen, so wie diese in der Tagesordnung angegeben ist, es sei denn, der Rat beschließt es anders.

### **Abschnitt 12 – Behandlung von Punkten, die nicht auf der Tagesordnung der Ratssitzung stehen**

**Artikel 35** - Der Rat kann nur über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten beraten, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diese als dringlich anerkannt haben.

Ist die Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder kein Vielfaches von drei, muss das Ergebnis der Teilung durch drei, multipliziert mit zwei, zur Bestimmung der zwei Drittel aufgerundet werden.

**Artikel 36** - Nicht auf der Tagesordnung stehende Vorschläge werden wenigstens fünf Tage vor der Versammlung an das Kollegium gerichtet. Ihnen sind eine zusammenfassende Erläuterung und ein Beschlussentwurf beizufügen. Mitglieder des Kollegiums können nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Das Kollegium teilt den Ratsmitgliedern die zusätzlichen Punkte der Tagesordnung unverzüglich mit.

### **Abschnitt 13 – Öffentliche oder geheime Abstimmung**

#### *Unterabschnitt 1 - Prinzip*

**Artikel 37** - Unbeschadet des Artikels 38 ist die Abstimmung öffentlich;

**Artikel 38** - Über Invorschlagbringungen von Kandidaten, Ernennungen, Bezeichnungen, Zurdispositionsstellungen, vorbeugende einstweilige Amtsenthebungen im Interesse des Dienstes bzw. vorsorgliche vorübergehende Amtsenthebungen im Interesse des Unterrichts oder des Dienstes, Disziplinarstrafen und Entlassungen bzw. Entfernungen aus dem Dienst wird in geheimer Wahl abgestimmt;

#### *Unterabschnitt 2 - Öffentliche Abstimmung*

**Artikel 39** - Die Ratsmitglieder stimmen mündlich oder per Handzeichen ab.

**Artikel 40** - Für jedes Ratsmitglied wird im Protokoll der Ratssitzung vermerkt, ob es für oder gegen den Vorschlag gestimmt oder sich der Stimme enthalten hat.

**Artikel 41** - Nach jeder öffentlichen Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

#### *Unterabschnitt 3 - Geheime Abstimmung*

**Artikel 42** - Das Wahlgeheimnis wird durch die Verwendung von Stimmzetteln gewahrt, die so vorbereitet sind, dass die Ratsmitglieder für die Stimmabgabe nur ein oder mehrere Felder zu schwärzen oder anzukreuzen haben, es sei denn, sie enthalten sich der Stimme.

Die Stimmenthaltung wird durch Abgabe eines weißen Stimmzettels deutlich, d.h. durch Abgabe eines Stimmzettels, auf dem das Ratsmitglied kein Feld geschwärzt oder angekreuzt hat.

Enthält ein Stimmzettel eine Angabe, durch die das Ratsmitglied, das die Stimme abgegeben hat, identifiziert werden kann, ist der Stimmzettel ungültig.

**Artikel 43** - Bei der geheimen Abstimmung:

- setzt sich der Wahlvorstand für die Abstimmung und die Stimmenauszählung aus dem Vorsitzenden und den zwei jüngsten Ratsmitgliedern zusammen,
- werden die abgegebenen Stimmzettel vor der Stimmenauszählung gezählt; stimmt ihre Anzahl nicht mit der Anzahl der Ratsmitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben bzw. mit der gesetzlich vorgeschriebenen Anzahl Stimmzettel (Wahl des ÖSHZ-Rates) überein, werden die Stimmzettel annulliert und die Ratsmitglieder aufgefordert, erneut ihre Stimme abzugeben,
- ist es jedem Ratsmitglied erlaubt, nachzuprüfen, ob die Stimmenauszählung ordnungsgemäß verläuft.

**Artikel 44** - Nach jeder geheimen Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

### **Abschnitt 14 – Anzahl Ratsmitglieder, die für einen Vorschlag stimmen müssen, damit dieser angenommen wird**

#### *Unterabschnitt 1 - Andere Beschlüsse als Ernennungen und Invorschlagbringungen von Kandidaten*

**Artikel 45** - Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgewiesen.

Unter "absoluter Stimmenmehrheit" versteht man:

- bei ungerader Stimmenanzahl: die Hälfte der Stimmen plus ein halb,

- bei gerader Stimmenanzahl: die Hälfte Stimmen plus eins.

Werden für die Bestimmung der Stimmenanzahl nicht berücksichtigt:

- bei einer öffentlichen Abstimmung: die Enthaltungen,
- bei einer geheimen Abstimmung: die weißen und ungültigen Stimmzettel.

#### *Unterabschnitt 2 – Ernennungen und Invorschlagbringungen von Kandidaten*

**Artikel 46** - Wird bei Ernennungen oder Invorschlagbringungen von Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenanzahl erhalten haben.

Zu diesem Zweck stellt der Vorsitzende eine Liste auf, auf der nur die Namen dieser beiden Kandidaten stehen.

Die Stimmen dürfen nur für einen der beiden auf dieser Liste eingetragenen Kandidaten abgegeben werden.

Die Ernennung oder der Vorschlag erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der ältere Kandidat den Vorzug.

#### **Abschnitt 15 – Inhalt des Protokolls**

**Artikel 47** - Das Protokoll gibt in chronologischer Reihenfolge alle Beschlüsse wieder. Des Weiteren werden die Punkte aufgeführt, für die der Rat keinen Beschluss gefasst hat.

Im Protokoll wird also Folgendes aufgenommen:

- der vollständige Wortlaut aller gefassten Beschlüsse einschließlich ihrer Begründung,
- die Feststellung, dass alle gesetzlichen Formalitäten erfüllt wurden: Anzahl Anwesende, Abstimmung in öffentlicher Sitzung oder nicht-öffentlicher Sitzung, geheime Abstimmung, Ergebnis der Abstimmung mit gegebenenfalls den in Artikel 40 vorgesehenen Vermerken.

Das Protokoll beinhaltet ebenfalls die während der Ratssitzung gemäß Artikel 33 des Gemeindedekrets vorgetragenen Interpellationen (siehe Kapitel 7).

**Artikel 48** - Kommentare von Ratsmitgliedern, die vor oder nach den Beschlüssen geäußert werden und jegliche Kommentare, die sich nicht auf Beschlüsse beziehen, werden nur auf ausdrückliche Anfrage des Ratsmitglieds, das sie geäußert und schriftlich hinterlegt hat, und nach Annahme durch den Rat mit absoluter Stimmenmehrheit gemäß Artikel 45 in das Protokoll aufgenommen.

#### **Abschnitt 16 – Genehmigung des Protokolls**

**Artikel 49** - Das Protokoll der letzten Ratssitzung wird den Ratsmitgliedern mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag und in den in Artikel 21 § 2 des Gemeindedekrets erwähnten dringenden Fällen zusammen mit der Tagesordnung elektronisch zur Verfügung gestellt.

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird nicht während der Ratssitzung verlesen.

**Artikel 50** - Jedes Ratsmitglied hat das Recht, im Laufe der Sitzung Bemerkungen über die Abfassung des Protokolls zu machen. Werden diese Bemerkungen angenommen, legt der Generaldirektor noch während der Sitzung oder spätestens bei der nachfolgenden Sitzung einen neuen, dem Beschluss des Rates entsprechenden Text vor.

Verläuft die Sitzung ohne Bemerkungen, wird das Protokoll als genehmigt betrachtet und vom Vorsitzenden und vom Generaldirektor unterschrieben.

Der Rat kann beschließen, dass das Protokoll ganz oder teilweise während der Sitzung abgefasst und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

Das Protokoll der öffentlichen Ratssitzung wird nach Genehmigung auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

#### **Kapitel 3 – Ausschüsse**

**Artikel 51** - Es werden sechs Ausschüsse eingesetzt. Die Angelegenheiten, die die Ausschüsse behandeln, werden wie folgt aufgeteilt:

- Forst und Landwirtschaft, Umwelt, Energie, Gemeindeeigentum
- Öffentliche Arbeiten

- Raumordnung, Urbanismus, Städtebau, Mobilität
- Sportvereine und Kultur
- Unterrichtswesen, Soziale Angelegenheiten, Jugend, Familie und Senioren
- Tourismus und Wirtschaft

**Artikel 52** - Jeder der in Artikel 51 erwähnten Ausschüsse setzt sich aus fünf Ratsmitgliedern und einem Vorsitzenden zusammen. Den Vorsitz übernimmt der zuständige Vertreter des Kollegiums.

**Artikel 53** - Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Rat bezeichnet.

Die Mitgliedsmandate für jeden Ausschuss werden proportional unter die Fraktionen verteilt, aus denen sich der Rat zusammensetzt, wobei jede Fraktion Anrecht auf mindestens ein Mandat je Ausschuss hat.

**Artikel 54** - Die Sekretariatsgeschäfte werden in besonderen Fällen vom Generaldirektor oder von dem bzw. den von ihm bestimmten Gemeindebediensteten wahrgenommen.

**Artikel 55** - Die Ausschüsse werden jedes Mal von ihrem Vorsitzenden einberufen, wenn dieser oder das Kollegium dies als notwendig erachten. Die in Artikel 18 Absatz 1 festgelegten Fristen für die Einberufung des Rates finden Anwendung auf die Einberufung der Ausschüsse. Bei Dringlichkeit entfällt diese Frist.

Die Einladung und die Sitzungsunterlagen können elektronisch zugestellt werden.

**Artikel 56** - Die Ausschüsse können ihre Stellungnahme mit absoluter Stimmenmehrheit abgeben, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

**Artikel 57** - Die Ausschussversammlungen sind nicht öffentlich.

Das bedeutet, dass unbeschadet des Artikels 37 des Gemeindedekrets lediglich folgende Personen anwesend sein dürfen:

- die Ausschussmitglieder,
- der Generaldirektor oder die von ihm bestimmten Gemeindebediensteten,
- Sachverständige und Interessehabende, sofern sie vom Vorsitzenden eingeladen wurden,
- Ratsmitglieder, die nicht Mitglied eines Ausschusses sind, selbst wenn sie nicht eingeladen wurden.

## **Kapitel 4 – Beiräte**

**Artikel 58** - Gemäß Artikel 16.2 des Gesetzes vom 31.03.2014 über die Kinderbetreuung wird ein kommunaler Beratungsausschuss für Kinderbetreuung (KBAK) eingesetzt.

**Artikel 59** - Der KBAK setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/eine VertreterIn des Kollegiums,
- ein/eine VertreterIn des ÖSHZ der Gemeinde,
- ein/eine SchulleiterIn der Gemeinde,
- ein/eine VertreterIn der Eltern pro Schulniederlassung,

Für jedes in Absatz 1 erwähnte effektive Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestimmt.

Um eine gültige Stellungnahme abgeben zu können, dürfen gemäß Artikel 38 des Gemeindedekrets höchstens zwei Drittel der Mitglieder demselben Geschlecht angehören. Der Rat kann auf einen mit Gründen versehenen Antrag des Beirats Abweichungen von der in Artikel 38 des Gemeindedekrets vorgesehenen Vorschrift gewähren.

Dem KBAK gehören ebenfalls mit beratender Stimme an:

- ein/eine VertreterIn des RZKB,
- ein/eine VertreterIn von KALEIDO Ostbelgien,
- ein/eine VertreterIn des zuständigen Ministers,
- ein/eine VertreterIn des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- ggf. andere für die Kinderbetreuung wichtige lokale Partner, die vom Kommunalen Ausschuss für Kleinkindbetreuung hinzugezogen werden.

**Artikel 60** - Der KBAK erstellt auf Anfrage des Ministers innerhalb einer von ihm vorgegebenen Frist oder aus eigener Initiative ein Gutachten an den Minister zu den folgenden Punkten:

- die Ermittlung des kurz- und mittelfristigen Bedarfs an Kinderbetreuung in der Gemeinde;
- die Formulierung von Handlungsempfehlungen zur Verbesserung des Angebots der Kinderbetreuung unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Ermittlung der hierfür notwendigen quantitativen und qualitativen Voraussetzungen.

Der KBAK bezieht Stellung zu allen neuen lokalen Initiativen der Kinderbetreuung und lässt dem Minister seine Stellungnahme zukommen. Zu diesem Zweck übermittelt der potenzielle Dienstleister dem KBAK vorab alle dazu notwendigen Unterlagen.

Die Stellungnahme beinhaltet zumindest:

- den Bedarf für die neue Initiative der Kinderbetreuung unter Berücksichtigung der geografischen, demografischen und sozioökonomischen Gegebenheiten;
- die Eignung und Lage der vorgesehenen Räumlichkeiten;
- das Betreuungskonzept;
- die vorgesehene Aufnahmekapazität;
- die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten;
- bei nicht einstimmiger Stellungnahme, die Darlegung der verschiedenen Positionen.

Der KBAK lässt dem Minister seine Stellungnahme innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach Erhalt der Unterlagen des potenziellen Dienstleisters zukommen.

**Artikel 61** - Den Vorsitz des KBAK übernimmt der zuständige Vertreter des Kollegiums.

**Artikel 62** - Die Mitglieder des KBAK werden vom Rat bezeichnet.

**Artikel 63** - Die Sekretariatsgeschäfte werden vom einem Gemeindebediensteten unter Verantwortung des Vorsitzenden wahrgenommen.

Die Einladung, Sitzungsunterlagen und das Protokoll können elektronisch zugestellt werden.

**Artikel 64** - Der KBAK wird auf Initiative des Vorsitzenden oder nach schriftlicher Anfrage eines Interessenten und/oder eines potenziellen Dienstleisters durch den Vorsitzenden einberufen. Die in Artikel 18 Absatz 1 festgelegten Fristen für die Einberufung des Rates finden Anwendung auf die Einberufung des KBAK. Bei Dringlichkeit entfällt diese Frist.

**Artikel 65** - Die Ausschüsse können ihre Stellungnahme mit absoluter Stimmenmehrheit abgeben, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

**Artikel 66** - Die Versammlungen des KBAK sind nicht öffentlich.

Das bedeutet, dass unbeschadet des Artikels 37 des Gemeindedekrets lediglich folgende Personen anwesend sein dürfen:

- die Mitglieder des KBAK,
- ein Gemeindebediensteter,
- Sachverständige und Interessehabende, sofern sie vom Vorsitzenden eingeladen wurden.

## **Kapitel 5 – Gemeinsame Sitzungen des Gemeinderates und des Sozialhilferates**

**Artikel 67** - Die Konzertierungsversammlung zwischen Gemeindegremium und Präsidium des Öffentlichen Sozialhilfezentrums befindet über die Notwendigkeit, das Datum und die Tagesordnung.

## **Kapitel 6 – Politische Fraktionen, Austritt aus der Fraktion, Mandatsverlust**

**Artikel 68** - Das bzw. die auf einer gleichen Liste bei den Wahlen gewählte(n) Ratsmitglied(er) bildet bzw. bilden eine Fraktion, deren Bezeichnung die der besagten Liste ist.

**Artikel 69** - Das Ratsmitglied, das im Laufe der Legislaturperiode aus seiner Fraktion austritt oder aus dieser ausgeschlossen wird, verliert von Rechts wegen seine gesamten gemäß Artikel L5111-1 des KLDD abgeleiteten Mandate.

**Artikel 70** - Im Sinne der vorliegenden Geschäftsordnung versteht man unter „abgeleiteten Mandaten“ alle vom Rat in den Interkommunalen, VoG, Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau und im Allgemeinen in allen Einrichtungen, in denen die Gemeinde vertreten ist, vorgenommenen Bezeichnungen und Invorschlagbringungen von Ratsmitgliedern. Hierbei handelt es sich u.a. um Vertretungen in Generalversammlungen und Verwaltungsräten.

**Artikel 71** - Die vom betroffenen Ratsmitglied unterzeichnete Austrittserklärung bzw. die von der Mehrheit der Fraktionsmitglieder unterzeichnete Ausschlussklärung wird dem Kollegium übermittelt und dem Rat auf seiner erstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht. Der Rücktritt bzw. der Ausschluss werden an diesem Datum wirksam. Ein Auszug des Protokolls wird den Einrichtungen übermittelt, in denen das Mitglied bis dahin aufgrund seiner Eigenschaft als Ratsmitglied tagte.

## **Kapitel 7 – Interpellationsrecht der Einwohner**

**Artikel 72** - Die Einwohner der Gemeinde können das Kollegium während der öffentlichen Sitzung des Rates direkt interpellieren.

Jede natürliche Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit sechs Monaten im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen ist, sowie jede juristische Person, deren Gesellschafts- oder Betriebssitz sich auf dem Gebiet der Gemeinde befindet und die durch eine natürliche Person vertreten ist, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, gilt als Einwohner im Sinne des vorliegenden Artikels.

**Artikel 73** - Der vollständige Text der vorgeschlagenen Interpellation wird dem Kollegium mindestens 15 Tage vor der Ratssitzung per Brief oder auf elektronischen Weg schriftlich übermittelt.

Um zulässig zu sein, muss eine Interpellation:

- von einer einzigen Person eingereicht werden, deren Identität, Adresse und das Geburtsdatum angegeben werden;
- als Frage formuliert sein und die Erwägungen präzisieren, die der Antragsteller vortragen möchte;
- sich auf einen Sachverhalt beziehen, der unter die Zuständigkeit der Gemeindebehörden fällt oder zu dem diese ein Gutachten abgeben, insofern das Gemeindegebiet betroffen ist;
- von allgemeinem Interesse sein.

Eine Interpellation darf nicht:

- gegen die Grundfreiheiten und -rechte verstoßen;
- eine Personenangelegenheit betreffen;
- eine Bitte um Auskünfte statistischer Art oder Informationsmaterial darstellen;
- die Erlangung von Ratsschlägen juristischer Art zum alleinigen Zweck haben.

**Artikel 74** - Das Kollegium entscheidet über die Zulässigkeit der Interpellation. Der Beschluss in Bezug auf die Unzulässigkeit wird im Rahmen der erstfolgenden Ratssitzung begründet.

Nach Aufforderung des Vorsitzenden stellt der Interpellierende seine Frage in öffentlicher Sitzung gemäß den Regeln zur Organisation der Wortmeldung innerhalb der Versammlung und unter Einhaltung einer Redezeit von höchstens zehn Minuten.

Das Kollegium antwortet auf die Interpellationen.

Der Interpellierende verfügt über zwei Minuten, um auf die Antwort zu erwidern, bevor dieser Punkt der Tagesordnung vollständig abgeschlossen wird.

Die Interpellationen werden in das Protokoll der Ratssitzung übertragen und auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

**Artikel 75** - Es dürfen höchstens drei Interpellationen pro Ratssitzung vorgetragen werden.

Ein und derselbe Einwohner darf nur eine Interpellation in ein und derselben Ratssitzung vortragen. Ferner darf er nur zwei Mal von seiner Interpellationsmöglichkeit innerhalb einer Periode von zwölf Monaten Gebrauch machen und zwischen beiden Interpellationen müssen mindestens drei Ratssitzungen stattfinden.

Ungeachtet des Einwohners darf über ein und dasselbe Thema nur zwei Mal innerhalb einer Periode von zwölf Monaten interpelliert werden und zwischen beiden Interpellationen müssen mindestens drei Ratssitzungen stattfinden.

## **TITEL II – ARBEITSWEISE DES KOLLEGIUMS**

### **Kapitel 1 – Kollegiumssitzungen**

**Artikel 76** - Außer an Feiertagen, finden die Kollegiumssitzungen montags ab 8.30 Uhr statt.

Die Einberufung zu einer außerordentlichen Sitzung erfolgt mindestens zwei volle Tage im Voraus per E-Mail.

In dringenden Fällen entscheidet der Bürgermeister über Tag und Uhrzeit der Versammlung.

**Artikel 77** - Das Kollegium versammelt sich, sooft die Angelegenheiten es erfordern.

**Artikel 78** - Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Versammlungen des Kollegiums sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse werden protokolliert und in das Beschlussregister aufgenommen.

### **TITEL III – BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN GEMEINDEBEHÖRDEN UND DER VERWALTUNG - BERUFSETHIK, ETHIK UND RECHTE DER RATSMITGLIEDER**

#### **Kapitel 1 – Beziehungen zwischen den Gemeindebehörden und der lokalen Verwaltung**

**Artikel 79** - Unbeschadet der Artikel 97 und 98 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 und des Artikels 80 der vorliegenden Geschäftsordnung arbeiten der Gemeinderat, das Gemeindegremium, der Bürgermeister und die Generaldirektorin gemäß den von ihnen festgelegten Modalitäten zusammen, insbesondere was die Organisation und die Arbeitsweise der Gemeindedienste und die Art und Weise der Koordinierung der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Rates, des Kollegiums und des Bürgermeisters durch diese Dienste betrifft.

#### **Kapitel 2 – Berufsethische und ethische Regeln der Ratsmitglieder**

**Artikel 80** - Die Ratsmitglieder verpflichten sich:

1. ihr Mandat mit Rechtschaffenheit und Loyalität auszuführen,
2. Geschenke, Vergünstigungen, Einladungen und Vorteile, die sie als Vertreter einer lokalen Einrichtung erhalten könnten und die einen Einfluss auf die Unparteilichkeit, mit der sie ihre Funktion ausüben müssen, haben könnten, abzulehnen,
3. ihr Mandat und ihre abgeleiteten Mandate voll und ganz (d. h. mit Motivation, Verfügbarkeit und Gewissenhaftigkeit) auszuführen,
4. regelmäßig über die Art und Weise, wie sie ihre abgeleiteten Mandate ausführen, Bericht zu erstatten,
5. zur regelmäßigen Teilnahme an den Versammlungen der Instanzen der lokalen Einrichtung sowie an den Versammlungen, denen sie aufgrund ihres Mandats innerhalb der besagten lokalen Einrichtung beiwohnen müssen,
6. Interessenkonflikten vorzubeugen und ihr Mandat und ihre abgeleiteten Mandate mit dem ausschließlichen Ziel, dem Allgemeininteresse zu dienen, auszuführen,
7. gemäß Artikel 26 des Gemeindedekrets jedes persönliche Interesse in den von der lokalen Einrichtung bearbeiteten Akten zu melden. Es ist ihnen untersagt:
  - bei der Beratung über Angelegenheiten anwesend zu sein, an denen sie persönlich oder als Beauftragte ein direktes Interesse haben oder an denen ihre Verwandten oder Verschwägerten, bis zum vierten Grad einschließlich, ein persönliches oder direktes Interesse haben;
  - der Prüfung der Rechnungslegungen öffentlicher der Gemeinde untergeordneter Verwaltungen, deren Mitglieder sie sind, bei zuwohnen.

In Bezug auf Vorschläge von Kandidaten, Ernennungen in Ämter und disziplinarrechtliche Verfolgungen erstreckt sich das Verbot nur auf Verwandte oder Verschwägerte bis zum zweiten Grad einschließlich.

Jedes Ratsmitglied, das von einem dieser Verbote betroffen ist, zieht sich spontan von der Beratung zurück.

8. jede Günstlingswirtschaft (Tendenz, ungerechte oder illegale Vorteilsbeschaffung zu gewähren) oder Vetternwirtschaft abzulehnen,
9. eine proaktive Einstellung sowohl auf persönlicher als auch auf gemeinschaftlicher Ebene hinsichtlich einer guten Verwaltung einzunehmen,
10. die erforderliche Information zur guten Ausübung ihres Mandats zu suchen und aktiv am Erfahrungsaustausch und an den angebotenen Ausbildungen für Mandatsträger der lokalen Einrichtungen teilzunehmen, und zwar während ihres gesamten Mandates,
11. alle Maßnahmen zu fördern, die die Leistung der Verwaltung, die Lesbarkeit der gefassten Beschlüsse und der Öffentlichkeitsarbeit, die Kultur der ständigen Bewertung sowie die Motivierung des Personals der lokalen Einrichtung begünstigen,

12. alle Maßnahmen im Sinne einer besseren Transparenz ihrer Funktionen sowie der Arbeitsweise der Dienste der lokalen Einrichtung zu fördern und zu entwickeln,
13. dafür zu sorgen, dass alle Anwerbungen, Ernennungen und Beförderungen aufgrund der Grundsätze des Verdienstes und der Anerkennung der beruflichen Kompetenzen und aufgrund der realen Bedürfnisse der Dienste der lokalen Einrichtung erfolgen,
14. ein offenes Ohr für die Anliegen der Bürger zu haben und bei den Beziehungen zu diesen die Rollen und Aufgaben eines jeden sowie die gesetzlichen Verfahren zu berücksichtigen,
15. keine propagandistische oder werbeartige Informationen, die der Sachlichkeit der Information schaden, und keine Informationen, von denen sie wissen oder begründetermaßen annehmen, dass sie falsch oder irreführend sind, zu verbreiten,
16. nicht von ihrer Position zu profitieren, um Informationen zu erhalten und Entscheidungen herbeizuführen, die nichts mit ihrer Funktion zu tun haben, und keine vertrauliche Information über das Privatleben anderer Personen zu enthüllen,
17. die Grundsätze der Menschenwürde zu wahren,

**Artikel 81** - Es ist jedem Ratsmitglied untersagt:

1. sich direkt oder indirekt an irgendeiner Dienstleistung, Lieferung oder Ausschreibung für die Gemeinde zu beteiligen,
2. als Anwalt, Notar oder Sachwalter in Prozessen gegen die Gemeinde aufzutreten,
3. in Disziplinarsachen als Beistand eines Personalmitglieds aufzutreten,
4. als Beauftragter einer Gewerkschaftsorganisation in einem Verhandlungs- oder Konzertierungsausschuss der Gemeinde aufzutreten.

Ratsmitglieder dürfen nur unentgeltlich Streitsachen zugunsten der Gemeinde vor Gericht vertreten, sie darin beraten oder zu ihren Gunsten darin eingreifen.

### **Kapitel 3 – Rechte der Ratsmitglieder**

#### ***Abschnitt 1 – schriftliche oder mündliche Fragen an das Kollegium***

**Artikel 82** - Die Ratsmitglieder können das Kollegium mündlich über aktuelle Angelegenheiten befragen und ihm schriftliche Fragen stellen über Beschlüsse des Kollegiums oder des Rates bzw. über Gutachten dieser Gremien, wenn diese sich auf eine Angelegenheit beziehen, die das Gemeindegebiet betrifft.

**Artikel 83** - Die schriftlichen Fragen werden innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem der Bürgermeister oder sein Stellvertreter sie erhalten hat, beantwortet;

**Artikel 84** - In jeder Ratssitzung erteilt der Vorsitzende nach Beendigung der Untersuchung der in der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung eingetragenen Punkte den Ratsmitgliedern, die darum gebeten haben, das Wort, damit sie dem Kollegium mündlich ihre Fragen über aktuelle Angelegenheiten stellen können, wobei die Reihenfolge der Bitten und bei gleichzeitigen Bitten die in Titel I Kapitel 1 der vorliegenden Geschäftsordnung erwähnte Rangordnungstabelle berücksichtigt werden.

Die Beantwortung der mündlichen Fragen erfolgt durch den Vorsitzenden:

- entweder noch während der Sitzung
- oder in der nächsten Ratssitzung, bevor der Vorsitzende erneut den Ratsmitgliedern das Wort erteilt, damit gegebenenfalls neue Fragen mündlich gestellt werden können.

#### ***Abschnitt 2 – Kopien von Urkunden und Schriftstücken der Gemeindeverwaltung***

**Artikel 85** - Keine Urkunde, kein Schriftstück bezüglich der Verwaltung der Gemeinde darf den Ratsmitgliedern zwecks Prüfung vorenthalten werden.

**Artikel 86** - Die Ratsmitglieder haben das Recht kostenlos eine Kopie dieser Urkunden und Schriftstücke zu erhalten.

Die schriftliche Anfrage zum Erhalt der Kopie, ist an den Bürgermeister oder die Generaldirektorin zu richten.

Die beantragten Kopien werden dem Ratsmitglied binnen drei Arbeitstagen ab dem Tag, an dem der Bürgermeister oder die Generaldirektorin die Anfrage erhalten hat, zugeschickt.

### **Abschnitt 3 – Besichtigung der Gemeindeeinrichtungen und -dienste**

**Artikel 87** - Die Ratsmitglieder haben das Recht, die Gemeindeeinrichtungen in Begleitung eines Mitglieds des Kollegiums zu besichtigen.

Damit das Kollegium eines seiner Mitglieder bestimmen kann und damit dieses Mitglied sich frei machen kann, informieren die Ratsmitglieder das Kollegium mindestens fünf Arbeitstage im Voraus schriftlich darüber, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit sie die Einrichtung oder den Dienst besichtigen möchten.

**Artikel 88** - Während der Besichtigung sind die Ratsmitglieder verpflichtet, sich völlig passiv zu verhalten.

Die in Anwendung dieser Bestimmung von den Ratsmitgliedern erhaltenen Informationen können nur im Rahmen der Ausübung ihres Mandats benutzt werden.

### **Abschnitt 4 – Besichtigung einer VoG, innerhalb deren die Gemeinde eine überragende Stellung besitzt**

**Artikel 89** - Die Ratsmitglieder können die Haushaltspläne, Rechnungen und Beratungen der Verwaltungs- und Kontrollorgane derjenigen VoG einsehen, innerhalb deren die Gemeinde eine überragende Stellung im Sinne von Artikel L1234-2, § 2 des KLDD besitzt, und ihre Gebäude und Dienststellen besichtigen.

Damit die Direktion oder der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder bestimmen kann und damit dieses Mitglied sich frei machen kann, informieren die Ratsmitglieder die Direktion mindestens fünf Arbeitstage im Voraus schriftlich darüber, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit sie die VoG besichtigen möchten.

Die in Anwendung dieser Bestimmung von den Ratsmitgliedern erhaltenen Informationen können nur im Rahmen der Ausübung ihres Mandats benutzt werden.

**Artikel 90** - Jedes Ratsmitglied, das von den im vorerwähnten Artikel angeführten Rechten Gebrauch gemacht hat, kann beim Rat einen schriftlichen Bericht erstatten. Dieser Bericht muss datiert, unterschrieben und dem Vorsitzenden des Rates ausgehändigt werden, welcher allen Ratsmitgliedern unmittelbar eine Kopie zukommen lässt. Wenn das Ratsmitglied es ausdrücklich verlangt, wird der Bericht in der Ratssitzung unter der Bedingung geprüft, dass die Frist von sieben freien Tagen berücksichtigt wurde.

### **Abschnitt 5 – Anwesenheitsgelder**

**Artikel 91** - Die Ratsmitglieder – mit Ausnahme der Mitglieder des Kollegiums, gemäß Artikel 52 des Gemeindedekrets – und die Vertrauensperson eines Ratsmitglieds mit Beeinträchtigung, erhalten für jede Teilnahme an den Ratssitzungen und den Versammlungen der Ausschüsse, in denen sie durch Ratsbeschluss Mitglied sind, Anwesenheitsgelder.

**Artikel 92** - Ab dem 02.12.2024 beträgt das Anwesenheitsgeld

- 125,00 Euro pro Ratssitzung und
- 100,00 Euro pro Ausschusssitzung.

Diese Entschädigungen decken alle für die Ausübung der Funktion anfallenden Kosten, mit Ausnahme der Fahrtkosten. Für die Berechnung der Fahrtkosten werden die mit dem persönlichen Fahrzeug zurückgelegten Kilometer für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnsitz und Tagungsort des Rates bzw. des Ausschusses berücksichtigt.

Wenn Sitzungen des Rates und/oder der Ausschüsse am gleichen Tag stattfinden, wird für diesen Tag nur die Entschädigung für die Ratssitzung gewährt.

Die Anwesenheitsgelder werden halbjährlich ausgezahlt.

### **Kapitel 4 – Schlussbestimmungen**

**Artikel 93** - Vorstehende Geschäftsordnung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt.

**Artikel 94** - Mit Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses wird die am 27.03.2019 verabschiedete Geschäftsordnung aufgehoben.

**Punkt 3. Öffentliches Auftragswesen: Delegation der Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen an das Kollegium (D.K.Nr. 506.4)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, Artikel 151 §2;

In Erwägung, dass das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung erfordert, dass öffentliche Aufträge ohne Verzug im Rahmen der vom Rat genehmigten Haushaltskredite umgesetzt werden;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Dem Kollegium werden die in Artikel 151 §1 des Gemeindedekrets erwähnten Befugnisse im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe für Ausgaben bis zu 30.000 Euro ohne MwSt. übertragen. Die Befugnisübertragung gilt gleichermaßen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt;

**Artikel 2.** Vorliegende Delegation gilt gemäß Artikel 151 §2 für die Dauer der Amtszeit;

**Artikel 3.** Der Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt.

**Artikel 4.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 4. Auf unbestimmte Dauer bezeichnete Personalmitglieder: Delegation an das Kollegium (D.K.Nr.172.20)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, Artikel 112, Absatz 2;

Aufgrund des Gesetzes vom 29.07.1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte ;

Aufgrund des Gesetzes vom 11.04.1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung;

In Erwägung, dass im Rahmen der täglichen Verwaltung regelmäßig auf unbestimmte Dauer Personal bezeichnet wird und Arbeitsverträge abgeschlossen werden, um die Kontinuität und das reibungslose Funktionieren der Gemeindedienste zu gewährleisten;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist dem Kollegium die Möglichkeit zu geben, nicht-statutarisches Personal einzustellen;

In Erwägung, dass es nach Durchsicht der Jurisprudenz ratsam ist dem Kollegium ausdrücklich folgende Befugnisse betreffend das auf unbestimmte Dauer bezeichnete Personal (inkl. AktiF-Beschäftigte) zu erteilen:

- Vertragsverletzungen festzustellen,
- die Kündigung des Arbeitsvertrags im Einvernehmen mit dem Personalmitglied,
- die einseitige Kündigung des Arbeitsvertrags (mit oder ohne Kündigungsfrist, mit oder ohne Abfindung, aus schwerwiegenden Gründen, aus medizinischen Gründen);

In Erwägung, dass das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung, des Bauhofs und des Unterrichtswesens es erfordern, dass Personalentscheidungen zeitnah getroffen werden;

In Erwägung, dass das Kollegium mindestens einmal wöchentlich zusammenkommt;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Rat überträgt dem Kollegium die in Artikel 112 des Gemeindedekrets erwähnte Befugnis zur Bezeichnung der vertraglichen Personalmitglieder auf unbestimmte Dauer;

**Artikel 2.** Der Rat erteilt dem Kollegium in Anwendung des Artikels 112 ausdrücklich die Befugnis auf unbestimmte Dauer bezeichnetes Personal (inkl. AktiF-Beschäftigte)

- einzustellen,
- ihm Laufbahnentwicklungen, Urlaube und Laufbahnunterbrechungen zu gewähren sowie

- vorbeugende einstweilige Amtsenthebungen im Interesse des Dienstes bzw. vorsorgliche vorübergehende Amtsenthebungen im Interesse des Unterrichts bzw. des Dienstes und Disziplinarstrafen zu beschließen;

**Artikel 3.** Der Rat erteilt dem Kollegium in Anwendung des Artikels 112 ausdrücklich die Befugnis für das auf unbestimmte Dauer bezeichnete Personal (inkl. AktiF-Beschäftigte):

- Vertragsverletzungen festzustellen;
- den Arbeitsvertrag im Einvernehmen mit dem Personalmitglied zu kündigen,
- die einseitige Kündigung des Arbeitsvertrags auszusprechen (mit oder ohne Kündigungsfrist, mit oder ohne Abfindung, aus schwerwiegenden Gründen, aus medizinischen Gründen);

**Artikel 4.** Vorliegender Beschluss tritt am 01.01.2025 in Kraft und wird zum 31.12.2030 aufgehoben;

**Artikel 5.** Der Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt;

**Artikel 6.** Jeder Beschluss, den das Kollegium in Anwendung dieser Delegation trifft, ist dem Rat binnen 3 Monaten zur Kenntnis zu bringen.

Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 5. Antrag auf Verleihung des Titels Ehrenbürgermeister der Gemeinde BÜLLINGEN an Herrn Friedrich Wilhelm WIRTZ (D.K.Nr. 172.303)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gesetzes vom 10.03.1980 über die Verleihung der amtsbezogenen Ehrentitel an Bürgermeister, Schöffen und Präsidenten der Räte der öffentlichen Sozialhilfezentren oder ehemaligen öffentlichen Unterstützungskommissionen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30.09.1981 zur Festlegung der Verleihungsmodalitäten der amtsbezogenen Ehrentitel an Bürgermeister, Schöffen, Präsidenten der Räte der öffentlichen Sozialhilfezentren oder ehemaligen öffentlichen Unterstützungskommissionen;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Rundschreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.10.2018;

In Erwägung, dass Herr Friedrich Wilhelm WIRTZ am 02.01.1995 als Gemeinderatsmitglied eingeführt wurde;

In Erwägung, dass Herr Friedrich Wilhelm WIRTZ am 03.01.2001 als Schöffe gewählt wurde;

In Erwägung, dass Herr Friedrich Wilhelm WIRTZ am 04.12.2006, am 03.12.2012 sowie am 03.12.2018 in den jeweiligen Mehrheitsabkommen als Bürgermeister bezeichnet wurde und dieses Amt durchgehend bis zum 02.12.2024 inne hatte;

In Erwägung, dass Herr Friedrich Wilhelm WIRTZ am 02.12.2024 aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist;

In Erwägung, dass Herr Friedrich Wilhelm WIRTZ somit während beinahe achtzehn Jahren das Amt des Bürgermeisters innehatte;

In Erwägung, dass der Gemeinderat es als angemessen erachtet, der Regierung vorzuschlagen, Herrn Friedrich Wilhelm WIRTZ für seine Verdienste während des vorgenannten Zeitraums den Titel „Ehrenbürgermeister der Gemeinde BÜLLINGEN“ zu verleihen;

Nach Durchsicht des Auszugs aus dem Strafregister;

In Erwägung, dass Herr Friedrich Wilhelm WIRTZ sich einverstanden erklärt;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorzuschlagen, Herrn Friedrich Wilhelm WIRTZ den Titel „Ehrenbürgermeister der Gemeinde BÜLLINGEN“ zu verleihen;

**Artikel 2.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses und der Antragstellung beauftragt.

**Punkt 6. Verleihung des Titels Ehrenschöffe der Gemeinde BÜLLINGEN an Herrn Wolfgang Emil Joseph REUTER (D.K.Nr. 172.303)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gesetzes vom 10.03.1980 über die Verleihung der amtsbezogenen Ehrentitel an Bürgermeister, Schöffen und Präsidenten der Räte der öffentlichen Sozialhilfezentren oder ehemaligen öffentlichen Unterstützungskommissionen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30.09.1981 zur Festlegung der Verleihungsmodalitäten der amtsbezogenen Ehrentitel an Bürgermeister, Schöffen, Präsidenten der Räte der öffentlichen Sozialhilfezentren oder ehemaligen öffentlichen Unterstützungskommissionen;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Rundschreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.10.2018;

In Erwägung, dass Herr Wolfgang Emil Joseph REUTER am 04.12.2006, am 03.12.2012 sowie am 03.12.2018 in den jeweiligen Mehrheitsabkommen als Schöffe bezeichnet wurde und dieses Amt durchgehend bis zum 02.12.2024 inne hatte;

In Erwägung, dass Herr Wolfgang Emil Joseph REUTER am 02.12.2024 aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist;

In Erwägung, dass Herr Wolfgang Emil Joseph REUTER somit während beinahe achtzehn Jahren das Amt eines Schöffen innehatte;

In Erwägung, dass der Gemeinderat es als angemessen erachtet, Herrn Wolfgang Emil Joseph REUTER für seine Verdienste während des vorgenannten Zeitraums den Titel „Ehrenschöffe der Gemeinde BÜLLINGEN“ zu verleihen;

Nach Durchsicht des Auszugs aus dem Strafregister;

In Erwägung, dass Herr Wolfgang Emil Joseph REUTER sich einverstanden erklärt;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Herrn Wolfgang Emil Joseph REUTER wird der Titel „Ehrenschöffe der Gemeinde BÜLLINGEN“ verliehen;

**Artikel 2.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**GEMEINDEEIGENTUM**

**Punkt 7. Veräußerung von Grund und Boden sowie von zwei Wegeabsplissen in LANZERATH an den Anlieger, Herrn Walter SCHOLZEN (D.K.Nr. 506.122, 575.03)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der E-Mail vom 12.12.2023 und aufgrund verschiedener Besprechungen mit Herrn Walter SCHOLZEN, wohnhaft in Lanzerath 101, 4760 BÜLLINGEN, durch welche der Ankauf von Wegeabsplissen in LANZERATH, angrenzend an seine Parzelle Gemarkung 8, Flur U, Nr. 112c beantragt wird;

Nach Durchsicht des Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 03.11.2023;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit Herrn Walter SCHOLZEN nachstehende Immobilientransaktion durchführen möchte:

- Veräußerung des Grund und Bodens der Parzelle gelegen in LANZERATH, Gemarkung 8, Flur U, Nr. 112/02 (LOS 2 in violetter Farbe auf dem o.e. Vermessungsplan markiert, mit der Größe von 9m<sup>2</sup>) (N.B.: der sich auf dieser Parzelle befindliche Gebäudeteil wird als Eigentum des Herrn Walter SCHOLZEN angesehen und ist somit nicht Gegenstand gegenwärtigen Verkaufs);
- Veräußerung eines Wegeabsplisses, angrenzend an die Parzelle gelegen in LANZERATH, Gemarkung 8, Flur U, Nr. 112c (LOS 3 in gelber Farbe auf dem o.e. Vermessungsplan markiert, mit der Größe von 53m<sup>2</sup>);

- Veräußerung eines Wegeabschlusses, angrenzend an die Parzelle gelegen in LANZERATH, Gemarkung 8, Flur U, Nr. 112c (LOS 4 in grüner Farbe auf dem o.e. Vermessungsplan markiert, mit der Größe von 11m<sup>2</sup>);

In Erwägung, dass der Geländepreis auf 30,00 €/m<sup>2</sup> festgelegt wurde und dass sich der Gesamtpreis somit auf 2.190,00 € beläuft;

In Erwägung, dass das vorgenannte Gelände für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen darstellt;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- E-Mail von Herrn Walter SCHOLZEN vom 12.12.2023;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 03.11.2023;
- Einverständniserklärung von Herrn Walter SCHOLZEN vom 13.06.2024;
- Veröffentlichungsbescheinigung vom 12.07.2024;
- Auszug aus der Katasterkarte, Mutterrolle, Lageplan;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

In Erwägung, dass die betroffenen Wegeabschlüsse per Definition weder als Weg angesehen werden können, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhalten, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: die Wegeabschlüsse werden vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und werden daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Grund und Boden der als Los 2 auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmesser A. JOSTEN vom 03.11.2023 in violetter Farbe markierten Parzelle mit einer Größe von 9m<sup>2</sup>, gelegen in LANZERATH, Gemarkung 8, Flur U, Nr. 112/02, wird zum Gesamtpreis von 270,00 € an Herrn Walter SCHOLZEN veräußert;

**Artikel 2.** Die insgesamt 64m<sup>2</sup> großen Wegeabschlüsse, die nach erfolgter Prekatastrierung die Parzellennummern Gemarkung 8, Flur U, Nr. 185b und 185c erhalten haben, werden aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde beigefügt. Die Wegeabschlüsse sind auf dem Vermessungsplan vom 03.11.2023 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in gelber und grüner Farbe eingetragen grenzen an die Parzelle Gemarkung 8, Flur U, Nr. 112c, gehörend Herrn Walter SCHOLZEN;

**Artikel 3.** Die in Artikel 2 angeführten Wegeabschlüsse werden nach erfolgter Deklassierung zum Gesamtpreis in Höhe von 1.920,00 € an Herrn Walter SCHOLZEN veräußert;

**Artikel 4.** Sämtliche Kosten inklusive der gesetzlichen Lieferkosten des Verkäufers sind zu Lasten des Ankäufers.

**Punkt 8. Kündigung der Vermietung eines Teilstückes einer Parzelle in BÜLLINGEN an Herrn Michael KNAUS für Freizeitgestaltung (D.K.Nr. 506.361)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 6, 35 und 150 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.05.2018, sowie nach Durchsicht des Mietvertrages vom 06.06.2018, mit welchem Herrn Michael KNAUS, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Klöppelsgasse 10, ca. 51,00 Ar der Gemeindeparzelle gelegen hinter dem Sportkomplex in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur D, Nr. 92s für Freizeit Zwecke (private Tierhaltung) vermietet wurde;

In Erwägung, dass der Mietvertrag jederzeit mittels eingeschriebenen Briefs mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden kann (siehe Punkt II 2° des Vertrags);

In Erwägung, dass über der o.e. Parzelle das geplante PIMACI-Projekt bzgl. der Realisierung eines Verbindungsweges zwischen der Grund- und Mittelschule und dem Sportkomplex BÜLLINGEN durchgeführt werden soll (inbegriffen die Errichtung einer Fuß- und Fahrradbrücke), und dass diese Parzelle während den Bauarbeiten und darüber hinaus nicht mehr wie zurzeit üblich bewirtschaftet werden kann (es ist nach Fertigstellung der Arbeiten ebenfalls ein Renaturierungsprojekt durch den Naturpark in Planung) und dass somit der bestehende Mietvertrag zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und Herrn Michael KNAUS aufgekündigt werden muss;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Mietvertrag für Freizeitwecke (private Tierhaltung) mit Herrn Michael KNAUS, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Klöppelsgasse 10, betreffend einen Teil (ca. 51,00 Ar) der Gemeindepazelle gelegen hinter dem Sportkomplex in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur D, Nr. 92s, wird mittels einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt;

**Artikel 2.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 9. Ankauf von zwei Parzellen in HONSFELD von Herrn Hubert SIMONS (D.K.Nr. 506.112)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 07.11.1989 über die Festlegung von Richtlinien für den Ankauf von privaten Waldparzellen, welche innerhalb oder längs des Gemeindewaldes gelegen sind;

Aufgrund seines Beschlusses vom 04.04.2024 über den Ankauf von Privatenklaven mit waldbaulichem Nutzen;

Nach Durchsicht der E-Mail vom 06.03.2024 von Herrn Hubert SIMONS, wohnhaft in Hüllscheid 21, 4760 BÜLLINGEN, mit welcher er der Gemeinde die Parzellen mit einer Gesamtgröße von 0,9479 Ha, gelegen in HONSFELD „An der Jülichsfurt“ (in direkter Nähe zum „Weißen Stein“), Gemarkung 2, Flur A, Nr. 12b und 12c zum Ankauf anbietet;

In Erwägung, dass es sich um nicht bewaldete Parzellen handelt, welche in der N-Zone liegen;

Nach Durchsicht des Waldwertgutachtens des Forstamtes BÜLLINGEN vom 03.07.2024, mit welchem die o.e. Parzellen auf einen Gesamtpreis in Höhe von 4.740,00 € abgeschätzt wurden;

Nach Durchsicht der E-Mail vom 29.07.2024 von Herrn Hubert SIMONS, in welcher er einen Gegenvorschlag (neuer Preisvorschlag) in Höhe von 5.687,00 € mitteilt;

Nach Durchsicht der E-Mail vom 22.08.2024 des Forstamtes BÜLLINGEN, mit welcher mitgeteilt wird, dass sie aufgrund der Lage der Parzellen mit dem vorgeschlagenen Preis in Höhe von 5.687,00 € einverstanden sind;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Einverständniserklärung von Herrn Hubert SIMONS vom 12.09.2024;
- Auszug aus der Katasterkarte, Mutterrolle, Lageplan;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

In Erwägung, dass Ratsmitglied Reinhold ADAMS das Vorhaben begrüßt;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Gemeinde kauft von Herrn Hubert SIMONS, wohnhaft in Hüllscheid 21, 4760 BÜLLINGEN die Waldparzellen, gelegen in HONSFELD „An der Jülichsfurt“ (in direkter Nähe zum „Weißen Stein“), Gemarkung 2, Flur A, Nr. 12b und 12c mit einer Gesamtgröße von 0,9479 Ha zu einem Gesamtpreis in Höhe von 5.687,40 € an;

**Artikel 2.** Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen wird der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion anerkannt. Vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

**Artikel 3.** Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

**Artikel 4.** Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltskredit 124/711-51 getragen;

**Artikel 5.** Der Beschluss ist dem Forstamt BÜLLINGEN informationshalber zuzustellen.

**Punkt 10. Gewährung eines Durchfahrts- und Wegerechts in HONSFELD: Antrag von Herrn Walter JOST (D.K.Nr. 506.39)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass Herr Walter JOST, wohnhaft in Honsfeld 357, 4760 BÜLLINGEN mündlich bei der Gemeinde angefragt hat, ein Durchfahrts- und Wegerecht über die Gemeindeparzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 53c zu Gunsten der Privatparzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 54d zu erhalten;

Nach Durchsicht des Vermessungsplans des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 04.06.2024, auf welchem das Durchfahrts- und Wegerecht in blauer Farbe eingezeichnet ist;

In Erwägung, dass die Gemeindeparzelle Gemarkung 2, Flur C, Nr. 53c aktuell an Herrn André ROEHL landwirtschaftlich verpachtet ist und dass dieser am 24.07.2024 sein schriftliches Einverständnis zu dem beantragten Durchfahrts- und Wegerecht gegeben hat;

In Erwägung, dass die Gemeinde auch weiterhin Eigentümerin des betroffenen Geländes bleiben wird;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Zu Gunsten der Parzelle gelegen in HONSFELD, Gemarkung 2, Flur C, Nr. 54d wird ein Durchfahrts- und Wegerecht über die Gemeindeparzelle gelegen in HONSFELD, Gemarkung 2, Flur C, Nr. 53c gewährt;

**Artikel 2.** Das gewährte Durchfahrts- und Wegerecht behält ebenfalls Gültigkeit für alle zukünftigen Rechtsnachfolger der betroffenen Parzellen;

**Artikel 3.** Alle mit gegenwärtiger Immobilienangelegenheit verbundenen Kosten (Vermessung, notarieller Akt, usw.) sind zu Lasten des Antragstellers Herr Walter JOST;

**Artikel 4.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 11. Veräußerung eines Baugrundstücks aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH an Frau Manuela TOUSSAINT (D.K.Nr. 506.122)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 02.07.2008 über die Erschließung der ehemaligen Parzelle Nr. 1z<sup>2</sup> in LANZERATH („Alfsang II“), Gemarkung 8, Flur U, in neun Baulose;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28.01.2021, mit welchem u.a. die Verkaufsbedingungen und der Quadratmeterpreis für die Lose 3-6 in der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ auf 30,00 € festgelegt wurden;

Nach Durchsicht des Antrages vom 17.07.2024 von Frau Manuela TOUSSAINT, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Brückberg 14 2/2, auf Erwerb des Loses Nr. 5 aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH, Gemarkung 8, Flur U, Nr. 1h<sup>3</sup>;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan vom 06.09.2024 des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN aus ROCHERATH, auf dem besagtes Los 5 in blauer Farbe umrandet ist;
- Einverständniserklärungen von Frau TOUSSAINT vom 08.09.2024 und vom 08.11.2024;
- Auszug der Katasterkarte und Mutterrolle;

In Erwägung, dass auf dem o.e Vermessungsplan gelb markiert ebenfalls eine Gerechtsame für Versorgungsleitungen eingetragen ist, welche zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen dient. Diese Gerechtsame darf nicht mit Gebäuden überbaut oder mit hochstämmigen Sträuchern, Bäumen, ... bepflanzt werden;

In Erwägung, dass die Gerechtsame wie folgt definiert ist:

- die Gerechtsame dient zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen;
- die Gerechtsame darf nicht mit Gebäuden überbaut oder mit hochstämmigen Sträuchern, Bäumen, ... bepflanzt werden;
- es muss gewährleistet sein, dass die Gemeinde zu jeder Zeit Zugang zu der Gerechtsamen, bzw. zu den dortigen Leitungen hat;
- die Gemeinde wird im Falle von Arbeiten den ursprünglichen Zustand des Geländes bestmöglich wiederherstellen;

In Erwägung, dass die vorerwähnte Gerechtsame ebenfalls für die zukünftigen Baulose der Erschließung „Alfsang II“ gelten wird;

Nach Durchsicht der anlässlich des ersten Verkaufs in dieser Erschließung durch das Notariat SCHÜR am 09.03.2017 erstellten Basisakte: die Kosten dieser Basisakte werden anteilig auf die jeweiligen Erwerber der Baulose umgelegt (d.h. 280,00 € pro Baulos);

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den Verkauf des Bauloses Nr. 5 aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH, Gemarkung 8, Flur U, Nr. 1h<sup>3</sup>, mit einer Größe von 767m<sup>2</sup> an Frau Manuela TOUSSAINT, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Brückberg 14 2/2, zum Gesamtpreis in Höhe von 23.010,00 €, so wie dieses Los auf dem Vermessungsplan vom 06.09.2024 des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN aus ROCHERATH in blauer Farbe umrandet ist;

**Artikel 2.** Die anteiligen Kosten an der anlässlich des ersten Verkaufs in dieser Erschließung durch das Notariat SCHÜR am 09.03.2017 erstellten Basisakte belaufen sich auf 280,00 € pro Baulos: Diese Summe ist zusätzlich zu dem in Artikel 1 erwähnten Kaufpreis durch den Erwerber zu zahlen;

**Artikel 3.** Für das Baulos Nr. 5 wird eine Gerechtsame festgelegt, welche zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen dient. Diese Gerechtsame darf nicht mit Gebäuden überbaut oder mit hochstämmigen Sträuchern, Bäumen, ... bepflanzt werden. Auf dem in Artikel 1 erwähnten Vermessungsplan ist diese Gerechtsame graphisch in gelber Farbe dargestellt, mit der Bezeichnung „Gerechtsame für Versorgungsgesellschaften“;

**Artikel 4.** Die in Artikel 3 erwähnte Gerechtsame wird wie folgt definiert:

- die Gerechtsame dient zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen;
- die Gerechtsame darf nicht mit Gebäuden überbaut oder mit hochstämmigen Sträuchern, Bäumen, ... bepflanzt werden;
- es muss gewährleistet sein, dass die Gemeinde zu jeder Zeit Zugang zu der Gerechtsamen, bzw. zu den dortigen Leitungen hat;

- die Gemeinde wird im Falle von Arbeiten den ursprünglichen Zustand des Geländes bestmöglich wieder herstellen;

**Artikel 5.** Die Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäuferin;

**Artikel 6.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 12. Gemeindepachtland: Annahme der Kündigung von Frau Walburga STEFFENS LEYENS (D.K.Nr. 506.361:573.23)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 6, 35 und 150 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des nachstehenden Antrages vom 14.11.2024 auf Rückgabe der angeführten Gemeindepachtlandparzellen: Frau Walburga STEFFENS-LEYENS, wohnhaft in Krinkelt, Zur Hahnen-dell 18, 4761 BÜLLINGEN für 354,09 Ar Gemeindepachtland, gelegen in ROCHERATH, am Ort genannt „Hürleborn“, Gemarkung 5, Flur C, Nr. 191n, mit der Größe von 33,09 Ar und Gemarkung 5, Flur B, Nr. 208b (tlw.), mit der Größe von ± 321,00 Ar;

In Erwägung, dass es angebracht ist, das Kollegium mit der Neuausschreibung Parzellen zu beauftragen;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Antrag von Frau Walburga STEFFENS-LEYENS auf Rückgabe des Gemeindepachtlandes mit einer Fläche von 33,09 Ar, gelegen in ROCHERATH, Gemarkung 5, Flur C, Nr. 191n und für die Fläche von ± 321,00 Ar, gelegen in ROCHERATH, Gemarkung 5, Flur B, Nr. 208b (tlw.), wird angenommen;

**Artikel 2.** Das Kollegium wird mit der weiteren Verwendung beziehungsweise Neuausschreibung der Parzellen beauftragt.

**Punkt 13. Ankauf eines Geländeteilstückes in BÜLLINGEN von Frau Juliette NOEL (D.K.Nr. 506.112)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 05.09.2021, abgeändert am 28.01.2022, auf welchem das zu erwerbende Gelände mit einer Größe von 406m<sup>2</sup> in rosa Farbe umrandet ist;
- Einverständniserklärung von Frau Juliette NOEL vom 13.11.2024;
- Auszug aus der Katasterkarte und Mutterrolle;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Gemeinde erwirbt ein Geländeteilstück von 406 m<sup>2</sup>, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 1 (BÜLLINGEN), Flur C, Nr. 38n, so wie dieses auf dem Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 28.01.2022 in rosa Farbe als Los 1 umrandet ist, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 20.300,00 € von Frau Juliette NOEL, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 14;

**Artikel 2.** Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und deren Anlagen, wird der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion anerkannt. Vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

**Artikel 3.** Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

**Artikel 4.** Der Kaufpreis und die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/711-52 getragen.

**Punkt 14. Veräußerung von mehreren Wegeabsplissen in MANDERFELD „Biert“ an verschiedene Anlieger (D.K.Nr. 506.122:575.03)**

**DER RAT;**

Aufgrund von Artikel 26 des Gemeindedekrets hat René THEISSEN, interessiertes Gemeinderatsmitglied, bei der Beratschlagung und Beschlussfassung den Raum verlassen;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Antrages von Frau Michaela MAUS vom 05.05.2022 auf Erwerb eines Wegeabsplisses in MANDERFELD;

In Erwägung, dass es Sinn macht, die Situation der vor Ort bestehenden Wegeabsplisse zu regulieren und dass daher neben der ursprünglichen Antragstellerin ebenfalls die anderen betroffenen Anlieger kontaktiert wurden und dies im Zuge der anwendbaren Vorkaufsrechte;

In Erwägung, dass der Geländepreis für die Agrarzone auf 1,25 €/m<sup>2</sup> festgelegt wurde;

In Erwägung, dass als Resultat der Überprüfung und des Prozedurverfahrens bzgl. der Vorkaufsrechtsregelung letztendlich mit nachstehenden Anliegern eine Immobilientransaktion durchgeführt wird:

- Die Gemeinde BÜLLINGEN führt mit Frau Michaela MAUS, wohnhaft in L-6646 WASSERBIL-LIG, 30, Rue des Romains, nachstehende Immobilientransaktion durch:  
Veräußerung eines Wegeabsplisses von 1.063m<sup>2</sup>, angrenzend an die Parzellen Gemarkung 8, Flur L, Nr. 159d und 159b, welcher auf dem Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 05.12.2023 (Akte Nr. 23069) in gelber Farbe als LOS 1 markiert ist, zu einem Gesamtpreis von 1.328,75 €;
- Die Gemeinde BÜLLINGEN führt mit Frau Simone THEISSEN, wohnhaft in Manderfeld 121 / U, 4760 BÜLLINGEN, nachstehende Immobilientransaktion durch:  
Veräußerung eines Wegeabsplisses von 496m<sup>2</sup>, angrenzend an die Parzelle Gemarkung 8, Flur L, Nr. 70b, welcher auf dem Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 05.12.2023 (Akte Nr. 23068) in gelber Farbe als LOS 1 markiert ist, zu einem Gesamtpreis von 620,00 €;
- Die Gemeinde BÜLLINGEN führt mit Frau Martha PRAUM, wohnhaft in D-46325 BORKEN, An der Femeiche 12, nachstehende Immobilientransaktion durch:  
Veräußerung eines Wegeabsplisses von 496m<sup>2</sup>, angrenzend an die Parzelle Gemarkung 8, Flur L, Nr. 70c, welcher auf dem Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 05.12.2023 (Akte Nr. 23068) in gelber Farbe als LOS 2 markiert ist, zu einem Gesamtpreis von 620,00 €;

In Erwägung, dass die vorgenannten Wegeabsplisse für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen haben;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- E-Mail vom 05.05.2022 von Frau Michaela MAUS auf Erwerb eines Wegeabsplisses in MANDERFELD;
- Vermessungspläne des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 05.12.2023 (Aktenummer 23068 und 23069);
- Einverständniserklärung von Frau Michaela MAUS vom 29.10.2024;
- Einverständniserklärung von Frau Martha PRAUM vom 20.11.2024;
- Einverständniserklärung von Frau Simone THEISSEN vom 30.10.2024;
- Auszug aus der Katasterkarte, Mutterrolle und Lageplan.

In Erwägung, dass die betroffenen Wegeabsplisse weder als Weg angesehen werden können (es hat jahrzehntelang keine derartige Nutzung stattgefunden und Verbindungen sind nicht mehr erkennbar), noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... existent sind, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: die Wegeabsplisse werden vergleichbar eines

Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und werden daher zu den für jedes andere Gemeindeprivatigentum geltenden Bedingungen verkauft;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der insgesamt 1.063m<sup>2</sup> große Wegeabspliss, welcher nach erfolgter Prekatastrierung die Parzellenummer Gemarkung 8, Flur L, Nr. 162a erhalten hat, wird aus dem öffentlichen Eigentum entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde beigefügt. Der Wegeabspliss ist auf dem Vermessungsplan vom 05.12.2023 (Akte Nr. 23069) des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in gelber Farbe als Los 1 eingetragen und grenzt an die Parzellen Gemarkung 8, Flur L, Nr. 159d und 159b, gehörend Frau Michaela MAUS;

**Artikel 2.** Der in Artikel 1 angeführte Wegeabspliss wird nach erfolgter Deklassierung an Frau Michaela MAUS zum Gesamtpreis in Höhe von 1.328,75 € veräußert;

**Artikel 3.** Der insgesamt 496m<sup>2</sup> große Wegeabspliss, welcher nach erfolgter Prekatastrierung die Parzellenummer Gemarkung 8, Flur L, Nr. 161a erhalten hat, wird aus dem öffentlichen Eigentum entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde beigefügt. Der Wegeabspliss ist auf dem Vermessungsplan vom 05.12.2023 (Akte Nr. 23068) des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in gelber Farbe als Los 1 eingetragen und grenzt an die Parzelle Gemarkung 8, Flur L, Nr. 70b, gehörend Frau Simone THEISSEN;

**Artikel 4.** Der in Artikel 3 angeführte Wegeabspliss wird nach erfolgter Deklassierung an Frau Simone THEISSEN zum Gesamtpreis in Höhe von 620,00 € veräußert;

**Artikel 5.** Der nachstehend beschriebene, insgesamt 496m<sup>2</sup> große Wegeabspliss, welcher nach erfolgter Prekatastrierung die Parzellenummer Gemarkung 8, Flur L, Nr. 161b erhalten hat, wird aus dem öffentlichen Eigentum entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde beigefügt. Der Wegeabspliss ist auf dem Vermessungsplan vom 05.12.2023 (Akte Nr. 23068) des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in gelber Farbe als Los 2 eingetragen und grenzt an die Parzelle Gemarkung 8, Flur L, Nr. 70c, gehörend Frau Martha PRAUM;

**Artikel 6.** Der in Artikel 5 angeführte Wegeabspliss wird nach erfolgter Deklassierung an Frau Martha PRAUM zum Gesamtpreis in Höhe von 620,00 € veräußert;

**Artikel 7.** Sämtliche Kosten inklusive der gesetzlichen Lieferkosten des Verkäufers sind zu Lasten der Ankäuferinnen, wobei die Vermessungskosten und notariellen Kosten proportional zum Wert der angekauften Flächen aufgeteilt werden.

## **WEGEWESEN**

### **Punkt 15. Anpassung der ergänzenden Verordnungen über den Straßenverkehr betreffend die Tempo-30-Zonen im Schulbereich (D.K.Nr. 581.15)**

**DER RAT;**

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 119;

Aufgrund des am 16.03.1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, wie abgeändert;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 36;

Aufgrund der Straßenverkehrsordnung und der Vorschriften über die Benutzung der öffentlichen Straße, sowie des Königlichen Erlasses über die Fahrbahnhebungen;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Straßenverkehrszeichen;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 06.12.2023 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 25.03.1976, insbesondere Artikel 12.1 ter;

Aufgrund des Rundschreibens der Wallonischen Region vom 10.04.2019 über ergänzende Straßenverkehrsordnungen und die Anbringung von Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass in Folge der Anpassung der Straßenverkehrsgesetzgebung die Möglichkeit besteht, die Uhrzeiten und Tage der Geschwindigkeitsbegrenzung in den Tempo-30-Zonen festzulegen;

In Erwägung, dass das Polizeikollegium der Polizeizone EIFEL vorschlägt, einheitliche Wochentage und Uhrzeiten für eine maximal erlaubte Geschwindigkeit von 30 km/h im Schulbereich festzulegen, und zwar von montags bis freitags von 7 Uhr bis 18 Uhr;

Nach Durchsicht der technischen Stellungnahme des SPW Mobilität und Infrastruktur vom 22.11.2024;

In Erwägung, dass diese Maßnahmen auf das Gemeinde- und Regionalstraßennetz Anwendung finden, und zwar an folgenden Standorten und Straßen:

| <b>Ortschaft</b> | <b>Bereiche Tempo-30-Zonen</b>   | <b>Ratsbeschluss vom</b> |
|------------------|--|--------------------------|
| Manderfeld       | von Manderfeld 186 bis 200<br>(entsprechend auf der RN634 von Kilometerpunkt 0,1 bis 0,25)   | 07.07.2005               |
| Mürringen        | von Kreuzstraße 1 bis Nach Ledescht 4,<br>von Zur Lehmkaul 12 bis Pannegasse 3<br>von Ruppengasse 1 bis Zur Lehmkaul 2   | 29.08.2005               |
| Honsfeld         | von Honsfeld 230 bis Honsfeld 441<br>von Honsfeld 433 bis Honsfeld 441   | 29.08.2005               |
| Krinkelt         | von Dorfstraße 3 bis 12<br>von Vierschillingweg 1 bis 15<br>von Büllinger Straße 3 bis zum Kriegerdenkmal<br>Büllinger Straße<br>(entsprechend auf der RN658 von Kilometerpunkt 12,7 bis 12,8) | 29.08.2005               |
| Wirtzfeld        | von Kirchenseite 2 bis Zur Rodder Höhe 8<br>von Kirchenseite 10 bis zum Fußgängerüberweg<br>Kölschländchen   | 29.08.2005               |
| Büllingen        | von Arnold-Ortmanns-Platz 7<br>über den gesamten Straßenabschnitt Am Wittum-<br>hof<br>bis Klöppelsgasse 6<br>von Kirchweg 3 bis Arnold-Ortmanns-Platz 7                                       | 29.11.2005               |

In Erwägung, dass der Schulbetrieb in HÜNNINGEN eingestellt und sowohl das Gebäude des Kindergartens als auch das der gegenübergelegenen Primarschule nicht mehr als Schulgebäude genutzt werden und somit diese, von Hünningen 262 bis 257 reichende Tempo-30-Zone, hier nicht mehr aufzuführen ist;

In Erwägung, dass Ratsmitglied HEUZE anregt entlang der Regionalstraße in ROCHERATH eine elektronische Tempo-30-Tafel anzubringen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die am 07.07.2005, am 29.08.2005 und am 29.11.2005 verabschiedeten ergänzenden Verordnungen über den Straßenverkehr über die Festlegung von zeitlich unbegrenzten Tempo-30-Zonen im Schulbereich werden auf den Zeitraum von montags bis freitags von 7 Uhr bis 18 Uhr festgelegt;

**Artikel 2.** Die unter Artikel 1. getroffenen Maßnahmen werden für die Verkehrsteilnehmer durch die vorschriftsmäßige Zusatzbeschilderung G Typ V gemäß Artikel 76.3 des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 gekennzeichnet;

**Artikel 3.** Die vorliegende Verordnung wird dem zuständigen Beamten der Direktion für sanfte Mobilität und Sicherheit im Straßenverkehr zwecks Billigung unterbreitet;

**Artikel 4.** Nach Erhalt dieser Billigung wird diese, zusammen mit vorliegendem Erlass, gerichtet an:

- den Herrn Staatsanwalt beim Gericht erster Instanz in EUPEN,
- den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichts in EUPEN,
- den Chef der Polizeizone EIFEL und an den Leiter der Dienststelle der Lokalen Polizei in BÜLLINGEN;

**Artikel 5.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

## **FRAGEN**

### **Punkt 16. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium**

Ratsmitglied Thomas MERTENS fragt nach, warum das Kollegium den Michelsmarkt 2025 von der St. Vither Straße hin zum Marktplatz verlegt habe. Bürgermeister STOFFELS erklärt, dass diese Entscheidung auf Basis der Erfahrungen der letzten Jahre getroffen wurde. Tatsächlich zählte der Markt immer weniger Buden und Besucher. Außerdem kann durch diese Verlegung die TEC ihrem gewohnten Fahrplan folgen. Der Bürgermeister erklärt; dass die Zufahrt zum Ärztehaus gewährleistet bleiben muss.

Ratsmitglied SCHMITT erklärt, dass durch diese Änderung ein Gefahrenpunkt an der Kreuzung zur St. Vither Straße entsteht, der gut gesichert werden muss.

Bürgermeister STOFFELS dankt für die Anmerkungen und schlägt vor, die Situation nach dem Markt zu analysieren und ggf. neu zu bewerten.